

# RS OGH 1955/2/9 7Ob58/55, 5Ob115/61, 5Ob223/63, 8Ob367/64, 5Ob341/65 (5Ob351/65), 1Ob148/75, 5Ob63/9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1955

## Norm

KO §1

MG §1 Abs1 A3

MG §42 Abs4

MRG §42 Abs4

## Rechtssatz

Auch mietengeschützte Bestandrechte fallen in die Konkursmasse. Nur insoweit sind die Mietrechte kein Bestandteil der Masse, als es sich um für den Gemeinschuldner als Mieter und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrliche Wohnräume handelt. Als unentbehrliche Wohnräume kommen aber nur solche in Betracht, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses vom Gemeinschuldner bewohnt wurden. Räume, die erst im Zuge des Konkursverfahrens von einem Pächter oder Untermieter geräumt werden und daher erst nach Konkurseröffnung für den Gemeinschuldner bewohnbar werden, können von dem Gemeinschuldner nicht als unentbehrlich in Anspruch genommen werden. Die Frage, ob Wohnräume in die Konkursmasse fallen, ist nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 58/55

Entscheidungstext OGH 09.02.1955 7 Ob 58/55

Veröff: SZ 28/40 = EvBl 1955/184 S 313

- 5 Ob 115/61

Entscheidungstext OGH 26.04.1961 5 Ob 115/61

Veröff: EvBl 1961/343 S 442 = ImmZ 1961,302

- 5 Ob 223/63

Entscheidungstext OGH 12.09.1963 5 Ob 223/63

Veröff: MietSlg 15756 (30)

- 8 Ob 367/64

Entscheidungstext OGH 12.01.1965 8 Ob 367/64

Beisatz: Auch dann, wenn der Gemeinschuldner sie während des Konkurses erlangt hat. (T1) Veröff: JBl 1965,590 =

MietSlg 17936

- 5 Ob 341/65

Entscheidungstext OGH 20.01.1966 5 Ob 341/65

Veröff: EvBl 1966/246 S 299 = JBl 1966,571 = MietSlg 18818

- 1 Ob 148/75

Entscheidungstext OGH 27.08.1975 1 Ob 148/75

nur: Auch mietengeschützte Bestandrechte fallen in die Konkursmasse. (T2); Veröff: RZ 1976/80 S 153

- 5 Ob 63/99x

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 63/99x

Vgl auch; nur: Auch mietengeschützte Bestandrechte fallen in die Konkursmasse. Nur insoweit sind die Mietrechte kein Bestandteil der Masse, als es sich um für den Gemeinschuldner als Mieter und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unentbehrliche Wohnräume handelt. (T3)

- 8 Ob 163/99z

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 163/99z

nur T2; Beisatz: Weil der Masseverwalter gemäß §§ 23, 24 KO in den vom Gemeinschuldner abgeschlossenen Bestandvertrag eintritt und die Mietrechte durch die nur teilweise Einschränkung der Exekutionsführung nicht aufgehört haben, ein der Exekution unterworfenen Vermögen zu bilden. § 42 Abs 4 MRG kommt erst im Verwertungsverfahren zum Tragen (SZ 24/17; JBl 1965, 590; EvBl 1966/246). (T4); Veröff: SZ 72/212

- 5 Ob 187/02i

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 187/02i

Auch; nur T2; Beisatz: Eine Mietzins- und Räumungsklage betrifft grundsätzlich das zur Konkursmasse gehörige Vermögen. Daran ändert sich weder etwas durch den Umstand, dass der Vermieter mit dem - insoweit nicht Verfügungsberechtigten - Gemeinschuldner während des anhängigen Konkursverfahrens eine Vereinbarung über die Bezahlung des Mietzinsrückstandes und die Räumung des Bestandobjekts geschlossen hat, noch durch die allfällige Absicherung der Mietzinsforderung durch das gesetzliche Bestandgeberpfandrecht gemäß § 1101 ABGB. (T5)

- 2 Ob 88/09v

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 88/09v

nur T2; Auch Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0063776

#### **Zuletzt aktualisiert am**

24.11.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)